

**Vorlage an den Landrat**

vom 6. November 2007

Interpellation 2007-206 von Hannes Schweizer, SP, vom 6. September 2007: Massnahmen gegen den Feuerbrand**I. Text der Interpellation**

Der Feuerbrand, eine bakterielle Erkrankung von Obstbäumen, macht zurzeit Schlagzeilen. Betroffen sind Obstbaumkulturen und somit auch Hochstammkulturen in der gesamten Schweiz mit Schwergewicht Ostschweiz und Innerschweiz. Als anfälligster Zwischenwirt gilt Cotoneaster. Die Existenz manches Obstproduzenten ist durch das Ausmass des Befalles bedroht. Es ist verständlich, dass in einer solchen Situation drastische Massnahmen in Betracht gezogen werden, zum Beispiel der Einsatz von Antibiotika oder das Ausmerzen des gesamten Obstbaumbestandes mit samt Wurzeln. Zurzeit ist der Einsatz von Streptomycin (Antibiotikum) im Gegensatz zu einigen Nachbarländern verboten. Einige der betroffenen Kreise, zum Beispiel der Schweizer Obstverband fordern nun, dieses Verbot für die Schweiz aufzuheben. Auf der anderen Seite gibt es auch aus landwirtschaftlichen und medizinischen Fachkreisen grosse Bedenken gegen den Einsatz von Antibiotikum.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung folgende Fragen schriftlich zu beantworten

- 1. Wie viele Schäden wurden im Kanton Baselland erfasst und wie ist das Meldewesen, respektive die Erfassung organisiert?*
- 2. Nach welchem Konzept handelt die Kantonale Obstbaustelle?*
- 3. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Gemeindebaumwärter darüber informiert?*
- 4. Werden Gartenbaufirmen ebenfalls bei den Bekämpfungsmassnahmen miteinbezogen?*
- 5. Wann ist eine systematische Kontrolle in den Gemeinden vorgesehen?*
- 6. Wie lange dauert die Interventionszeit zwischen Meldung und Massnahme?*
- 7. Ist diese Zeit aus Sicht der Experten ausreichend, um eine Verbreitung zu vermeiden?*
- 8. Wer beurteilt abschliessend den Befall der Bäume?*
- 9. Werden betroffenen Bauern für die Rodungen und Entsorgung befallener Anlagen und Einzelbäume entschädigt und welchem Konto in der Staatsrechnung wird dies belastet?*
- 10. Befürwortet die Regierung den Einsatz des Antibiotikums Streptomycin?*

Für die Beantwortung der obenaufgeführten Fragen danke ich Ihnen.

II. Beantwortung

2007 trat der Feuerbrand (FB) in überraschender Häufigkeit und Heftigkeit in vielen Kantonen auf. Im Baselbiet wurden die ersten Infektionen später als in der Ost- und Zentralschweiz festgestellt. Es waren meist Pflanzen in privaten Gärten, jedoch nur vier Obstanlagen betroffen. Der Kernobst-anbau spielt im Baselbiet - im Gegensatz zur Ostschweiz - nur für wenige spezialisierte Betriebe eine Rolle. Das Baselbiet ist auf den Steinobstanbau spezialisiert. Das Steinobst wird vom Feuerbrand nicht befallen.

Im Jahr 2007 wurde generell die Strategie verfolgt, sämtliche Befallsherde zu tilgen. Mit den entsprechenden Prioritäten konnten im Baselbiet die nötigen Massnahmen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben erledigt werden. Für das kommende Jahr ist geplant, die Überwachung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden flächendeckend zu verstärken und weiterhin die Tilgungsstrategie zu verfolgen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie viele Schäden wurden im Kanton Baselland erfasst und wie ist das Meldewesen, respektive die Erfassung organisiert?

Stand vom 25. Oktober 2007: Total 303 protokollierte Verdachtsfälle, davon 174 mit FB-Befall, 110 mit Negativbefund, 19 noch in Abklärung begriffen (häufig durch vorzeitigen Rückschnitt verhinderte Kontrollen). Eingesandte Proben an die zuständige Forschungsanstalt in Wädenswil (ACW): 41, davon 33 mit FB-Befall. Die Saison ist abgeschlossen, es kommen kaum noch weitere Verdachtsfälle hinzu.

Viele Fälle mit eindeutig negativem Befund wurden telefonisch gelöst und nicht protokolliert. So wurden oft Anfragen zu Baumarten gemacht, die vom Feuerbrand nicht befallen werden.

Der Ablauf ist unter Punkt 6 beschrieben. Die Angaben sind in einer Excel-Datei erfasst worden. Sie gibt Auskunft über die Person, die den Verdacht gemeldet hat, den Standort der Pflanze, den Befund, den Entscheid, die Mitteilung an die Eigentümer/in und bei Bedarf den Rodungsauftrag und die Rodung.

2. Nach welchem Konzept handelt die Kantonale Obstbaustelle?

Der Bund teilt die Gebiete in feuerbrandfreie Zone, in Gemeinden mit Einzelbefall und in Befallszone (Gemeinden mit mehrjährigem, mehrmaligem Befall) ein. Der Kanton hat die Aufgabe, das Kantonsgebiet zu überwachen und bei Befall gemäss dem vorgeschriebenen Konzept des Bundes vorzugehen. Grundlage bildet die Richtlinie Nr. 3 vom 30. Juni 2006 des Bundesamtes für Landwirtschaft: Bekämpfung des Feuerbrandes. Die Feuerbrandgruppe der ACW hat zudem die technischen Merkblätter 700 - 712 veröffentlicht.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht seit sieben Jahren eine Gruppe von vier ausgebildeten Kontrolleuren, welche die Aufgabe haben, Gemeinden mit Vorjahresbefall und stichprobenweise Gemeinden mit früherem Befall wieder auf Feuerbrand zu kontrollieren. Sie arbeiten im Auftrag des

Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain (LZE), das die Pflanzenschutzverordnung des Bundes (SR 916.20) vollzieht.

Das Ablaufschema bei Verdachtsmeldungen ist unter Punkt 7 aufgezeichnet.

3. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Gemeindebaumwärter darüber informiert?

Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, die Personen zu bestimmen, die für den Feuerbrand verantwortlich sind. Oft sind es Mitarbeiter/innen der Gemeindedienste, gelegentlich die Gemeindebaumwärterinnen oder Gemeindebaumwärter. Die Gemeinden wurden letztmals am 31. Januar 2005 über Feuerbrand, Ambrosia, Jakobskreuzkraut und andere Themen orientiert. Das Vorgehensschema bei Feuerbrandverdacht hat sich seit diesem Anlass nicht geändert und man ging davon aus, dass es noch bekannt war.

Die Gemeindebaumwärterinnen und Gemeindebaumwärter wurden vom Kanton nicht direkt informiert.

4. Werden Gartenbaufirmen ebenfalls bei den Bekämpfungsmassnahmen miteinbezogen?

Beim Verband Grüne Berufe wurde ein Vortrag gehalten. Eine umfassende Information an die Firmen ist 2008 geplant. Rodungen wurden ausschliesslich durch Gartenbaufirmen mit entsprechend ausgebildetem Personal erledigt. Im Team der Feuerbrandkontrolleure (4 Personen) sind 2 Gartenbaufirmen vertreten.

Die Information und Kontrolle von Gartencentern und anderen Verkaufsstellen ist Sache des Bundesamtes für Landwirtschaft.

5. Wann ist eine systematische Kontrolle in den Gemeinden vorgesehen?

Für 2008 ist folgendes Feuerbrandkonzept geplant:

1. Die Gemeinden bestimmen feuerbrandverantwortliche Personen (FVP).
2. Das LZE bildet das Personal bis Ende März aus.
3. Kanton und Gemeinden teilen sich die Aufgaben: Die Gemeinden überwachen das Siedlungsgebiet, der Kanton die Landwirtschaft.
4. Merkblätter werden an alle interessierten Stellen abgegeben.
5. Die Tilgungsstrategie wird fortgeführt. Das heisst, dass die vollständige Tilgung des Feuerbrandes im Kanton angestrebt wird.

Das Feuerbrandkonzept 2008 bedingt eine befristete Aufstockung des Personals um eine 50 %-Stelle während 9 Monaten.

6. Wie lange dauert die Interventionszeit zwischen Meldung und Massnahme?

Von der eingegangenen Meldung bis zur Rodung dauert der Prozess ca. 2 bis 4 Wochen.

1. Verdachtsmeldung an die Gemeinde oder direkt an das LZE
2. Weiterleitung an das LZE
3. Triage begründeter/unbegründeter Verdacht
4. Begründeter Verdacht: Kontrollauftrag an die FB-Kontrolleure (in der Regel gleichentags)
5. Kontrolle vor Ort innert 1-3 Tagen, abschliessende visuelle Beurteilung oder Probenahme und Versand an die Forschungsanstalt ACW
6. Abwarten der Analyseresultate (7-10 Tage)
7. Befund/Massnahmen
 - a. Befund kein FB-Befall: Meldung an Betroffene
 - b. Befund FB-Befall: Meldung an Betroffene, Rodungsauftrag
8. Rodung innerhalb von 2 Wochen, in Ausnahmefällen bis 3 Wochen

Bisher konnten alle Rodungen im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt werden. Es mussten keine formellen Verfügungen erlassen werden, die den Prozess verlängert hätten.

7. Ist diese Zeit aus Sicht der Experten ausreichend, um eine Verbreitung zu vermeiden?

Wenn das Bakterium einmal in einer Region vorkommt, kann eine weitere Verbreitung nicht ausgeschlossen werden, da zwischen der Infektion und der Symptomausprägung 2 bis 4 Wochen vergehen. Die Richtlinie Nr. 3 fordert ab positivem Befund (visuell oder Laboranalyse) eine Entfernung der befallenen Pflanzen innert 2 Wochen. Dies kann nur eingehalten werden, wenn die Rodung aufgrund des visuellen Befundes angeordnet wird. Wenn Laboranalysen nötig sind, ist es ausgeschlossen.

8. Wer beurteilt abschliessend den Befall der Bäume?

Der Feuerbrandkontrolleur im Auftrag des Pflanzenschutzdienstes des LZE. Wird ein visueller Befund bestritten, wird eine Probe genommen und ins Labor geschickt.

9. Werden die betroffenen Bauern für die Rodungen und Entsorgung befallener Anlagen und Einzelbäume entschädigt und welchem Konto in der Staatsrechnung wird dies belastet?

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe und Baumschulen würden gemäss der "Verordnung des EVD über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern" (SR 916.225) entschädigt. Für die Höhe der Entschädigung von landwirtschaftlichen Obstbäumen in Produktion gilt die Flugschrift Nr. 61 der Forschungsanstalt ACW.

Schäden im Erwerbsobstbau unter 1500 Franken werden nicht vergütet, Schäden bei Privaten generell nicht. Bis jetzt kam es zu keinem Feuerbrandausbruch, der eine Entschädigungszahlung nach sich gezogen hätte.

Die erwähnte Verordnung des EVD regelt auch die Beiträge, die der Bund an die Kantone rückvergütet. Es sind dies:

- in Erstbefalls-Gemeinden 75%
- in Gemeinden mit Einzelherden 50%
- in der Befallszone 0%
- für Schutzobjekte in der Befallszone inkl. Sicherheitszone 50%.

Der Kontrollaufwand wird vom Bund generell mit 50% rückvergütet.

Allfällige Entschädigungen würden dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, Konto 2240.365.60 belastet, die Rückerstattungen des Bundes dem Konto 2240.460.00 gutgeschrieben.

10. Befürwortet die Regierung den Einsatz des Antibiotikums Streptomycin?

Im Herbst 2007 reichte eine Pflanzenschutzmittelfirma beim Bund ein Gesuch um Zulassung von Streptomycin als Mittel gegen den Feuerbrand ein. Im benachbarten Deutschland ist dessen Einsatz befristet zugelassen. Die zuständigen Bundesstellen werden das Gesuch prüfen und in Abwägung aller Vor- und Nachteile entscheiden. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft wird sich an die Beschlüsse des Bundes halten.

Liestal, 6. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Richtlinie Nr. 3 vom 30. Juni 2006 des Bundesamtes für Landwirtschaft